

**4. Satzungsneufassung
der
Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
in der Landeshauptstadt Schwerin
vom 25.04.2019**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin in der Landeshauptstadt Schwerin“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, der Kultur und Heimatkunde und des Sports, der Pflege und der Erhaltung von Kunstwerken und Denkmälern, der Kinder- und Jugendförderung sowie der Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Natur.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung:
 - a) der Kunst, z. B. durch Förderung kultureller Einrichtungen, wie Theater und Museen, und von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstausstellungen,
 - b) der Kultur, z. B. durch den Erwerb von Gegenständen von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung,
 - c) der Heimatkunde, z. B. durch Unterstützung des Erhalts der niederdeutschen Sprache,
 - d) des Sports, z. B. durch Förderung von besonderen sportlichen Veranstaltungen,
 - e) der Denkmalpflege, z. B. durch Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern,
 - f) der Kinder- und Jugendförderung, z. B. durch Unterstützung von Kinder- und Jugendheimen, von Schulen und Begegnungsstätten,
 - g) von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Natur, z. B. als Auftraggeber entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen.

4. Die Stiftung kann diese Zwecke auch durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts fördern.
5. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zielen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie zeitweilig oder dauerhaft Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Stiftungsorganen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier natürlichen Personen.
2. Der erste Stiftungsvorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird der Stiftungsvorstand als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Vorstandes der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Folgenden Sparkasse genannt) oder deren Rechtsnachfolger bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern der Stiftung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Stiftung soll im Zeitpunkt der Bestellung dem amtierenden Vorstand der Sparkasse angehören. Sofern die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht aus dem Kreis des Vorstandes der Sparkasse kommen, sollen sie im Zeitpunkt der Bestellung Mitarbeiter der Sparkasse sein.
4. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsvorstandes. Die Amtszeit des ersten Stiftungsvorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.

5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Stiftungsvorstand bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsvorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet außer durch Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes der Sparkasse über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren,
 - f) der Wegfall der in Absatz 3 genannten Zugehörigkeit zur Sparkasse.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, bestellt der Vorstand der Sparkasse für die verbleibende Amtszeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ein Ersatzmitglied. Nach Ablauf dieser Frist hat sich der Stiftungsvorstand unverzüglich durch Kooptation zu ergänzen. Die Absätze 2 und 3 sind zu beachten. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes entsprechend.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere die :
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie dessen Vorlage an den Stiftungsbeirat zwecks Beschlussfassung,
 - d) Beschlussfassung über eingehende Anträge, Vergabe der Fördermittel,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des HGB im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage an den Stiftungsbeirat zwecks Beschlussfassung,
 - f) Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage an den Stiftungsbeirat zwecks Beschlussfassung,
 - g) Anzeige- und Berichtspflichten nach dem StiftG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Der unverzüglichen Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Organmitgliedern sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.

3. Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

1. Die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder des Stiftungsvorstandes übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
7. Die Ergebnisniederschriften sind von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
8. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4, 5, und 6 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

9. Sofern ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen.
10. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Der Stiftungsvorstand kann die Mitglieder des Stiftungsbeirates in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Stiftungsvorstand wird durch die/den Vorsitzende/en, bei ihrer/seiner Verhinderung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Ihm sollen möglichst angehören:
 - a) die/der Oberbürgermeisterin/er der Landeshauptstadt Schwerin,
 - b) bis zu zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin,
 - c) bis zu zwei Vertretern des öffentlichen Lebens mit Bezug zur Landeshauptstadt Schwerin.
2. Der erste Stiftungsbeirat wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird der Stiftungsbeirat als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Vorstandes der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Folgenden Sparkasse genannt) oder deren Rechtsnachfolger bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Stiftungsbeirates eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsbeirates. Die Amtszeit des ersten Stiftungsbeirates beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
4. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Stiftungsbeirat bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsbeirates im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates endet außer durch Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes der Sparkasse über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
- g) eine grobe Pflichtverletzung,
 - h) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - i) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - j) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - k) ein anhängiges Strafverfahren,
 - l) der Wegfall der in Absatz 1 a oder b genannten Funktion.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

6. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vorzeitig aus, bestellt der Vorstand der Sparkasse für die verbleibende Amtszeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ein Ersatzmitglied. Nach Ablauf dieser Frist und gleichzeitigem Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates hat sich dieser unverzüglich durch Kooptation zu ergänzen. Die Absätze 1 und 2 sind zu beachten. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat kontrolliert und berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Der Stiftungsbeirat kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen.
2. Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Stiftungsarbeit und die Sicherstellung der Beachtung des Stiftungszweckes,
 - b) Beschlussfassung über den vom Stiftungsvorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - c) beratende Mitwirkung an der Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes über die Vergabe der Fördermittel,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses, des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) Entscheidungen und Beschlussfassungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach den §§ 11 und 14 der Stiftungssatzung.
3. Der Stiftungsbeirat wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Beiratsmitglied vertreten.

§ 13

Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Die/der Vorsitzende des Stiftungsbeirates beruft die Sitzung des Stiftungsbeirates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Stiftungsbeirates hat die Sitzung des Stiftungsbeirates einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss.
4. Der Stiftungsbeirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Stiftungsbeirates nicht anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder des Stiftungsbeirates übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
8. Die Ergebnisniederschriften sind von zwei Mitgliedern des Stiftungsbeirates zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsbeirates diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4, 5, und 6 gelten entsprechend. Das Ergebnis dieses Beschlussverfahrens ist umgehend allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mitzuteilen.

10. Sofern ein Mitglied des Stiftungsbeirates nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsbeirat zu belegen.
11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Stiftungsbeirat kann die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 14

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Der Stiftungsbeirat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Der Stiftungsbeirat kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Der Stiftungsbeirat kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Der Stiftungsbeirat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsbeirates.
6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Stiftungsvorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Stiftungsvorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
8. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden haben.

§ 15
Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 4. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungsneufassung vom 23.10.2015 außer Kraft.

Schwerin, den 25.04.2019

Stiftungsvorstand